

Anhang: Leihothek

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang ergänzt die Benutzungsordnung und regelt die Ausleihe von Gegenständen, die in der Leihothek verliehen werden. Die Leihothek ist eine Abteilung der Regionalbibliothek Wetzikon, deshalb gilt – sofern nicht in diesem Dokument anders geregelt – grundsätzlich die Benutzungsordnung der Bibliothek, sowie der Anhang "Gebühren".

2. Ausleihbedingungen

Ein Gegenstand der Leihothek kann nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis und von Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, ausgeliehen werden.

- Ausleihfrist: Die Ausleihfrist für Gegenstände beträgt 1 Woche.
- Verlängerungen: Ein Gegenstand kann zweimal verlängert werden, sofern es nicht reserviert ist.
- Mahnungen: Nach Ablauf der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Gegenstände, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und werden in Rechnung gestellt.
- Reservationen: Gegenstände können gegen eine Gebühr reserviert werden und sind während 7 Tagen abholbereit.

3. Verwendung zum privaten und persönlichen Gebrauch

Die ausgeliehenen Gegenstände dürfen nur zum persönlichen und privaten Gebrauch verwendet werden. Eine kommerzielle Verwendung ist nicht gestattet. Der Gegenstand darf nur gemäss Zweckbestimmung verwendet werden.

4. Meldepflicht

Benutzerinnen und Benutzer haben ausgeliehene Gegenstände auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen, bevor er oder sie diese verwendet. Wird ein Defekt erkannt, so ist dies umgehend, spätestens aber innert 24 Stunden, der Bibliothek zu melden und der Gegenstand darf nicht verwendet werden.

5. Haftung

Die ausgeliehenen Gegenstände werden auf eigene Gefahr hin verwendet. Für den sachgemässen Gebrauch des Leihgegenstands sowie für etwaige Folgen trägt der/die Benutzende die alleinige Verantwortung. Eine Haftung der Regionalbibliothek Wetzikon ist ausgeschlossen, soweit zulässig.

6. Verlust / Schäden

Ausgeliehene Gegenstände sind sauber, vollständig und voll funktionstüchtig zu retournieren. Verliert, beschädigt oder zerstört die Benutzerin / der Benutzer den ausgeliehenen Gegenstand, so hat er für diesen gleichwertigen Ersatz zu leisten oder auf eigene Kosten reparieren zu lassen.